

Stellungnahme zum Vorschlag für eine

EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa

vom 26.10.2022

Stand: 14.03.2023

Einleitung

Am 26. Oktober 2022 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Richtlinie (2008/50/EG) über die Luftqualität vorgelegt. Diese Richtlinie legt Methoden zur Überwachung und Beurteilung der Luftqualität sowie Grenzwerte und Ziele fest, um die Auswirkungen schlechter Luftqualität auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verhindern, zu verringern oder bestenfalls zu vermeiden. Mit der Überarbeitung dieser Richtlinie wird beabsichtigt, sie an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Luftqualität im Rahmen des Europäischen Green Deal anzupassen.

Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) unterstützt die Festlegung von Normen für die Luftqualität, um die Entstehung übermäßiger Schadstoffkonzentrationen zu vermeiden. Saubere Luft ist wichtig für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Es ist jedoch anzumerken, dass die WHO-Empfehlungen, auf denen die Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinie beruht, sich allein auf die gesundheitlichen Auswirkungen konzentrieren. Welche Auswirkungen eine Implementierung der WHO-Empfehlungen in europäisches bzw. nationales Recht auf andere Bereiche (z.B. Kosten für Verbraucher und Wirtschaft) hätte, wird nicht beleuchtet.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bemerkungen zu verschiedenen Luftschadstoffen dargelegt.

Feinstaub PM_{2,5}

Mikropartikel wie PM_{2,5} werden von natürlichen Gegebenheiten beeinflusst (z.B. Meersalz in Küstennähe, Pollenstaub oder Bodenerosion bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Feldern) und können bei Messungen derzeit nicht von „künstlichen“ Feinstaubpartikeln (welche z.B. bei Verbrennungsprozessen entstehen) unterschieden werden. Dabei ist der Zusammenhang zwischen dem gemessenen PM_{2,5}-Wert und der tatsächlichen gesundheitlichen Belastung weiterhin Gegenstand der Forschung.

Eine Reduktion dieses Wertes kann nicht an natürlichen, sondern nur an bekannten und kontrollierbaren Feinstaubquellen (z.B. Industrie, Öfen, Verkehr) erreicht werden. Die Festlegung eines deutlich strengeren Grenzwertes, der alle Mikropartikel einschließt, erscheint nicht sinnvoll, da natürliche Feinstaubquellen einen erheblichen Beitrag leisten und nur schwer oder gar nicht reduziert werden können. Eine messtechnische Trennung nach der Partikelquelle (natürlich oder "künstlich") kann derzeit nicht zuverlässig vorgenommen werden.

Auch wenn der (derzeitige und vorgeschlagene) Grenzwert für PM_{2,5} in Deutschland kein Thema ist, so wird in anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits der aktuelle Wert der Luftqualitätsrichtlinie nicht eingehalten. Eine Verschärfung der Grenzwerte und eine Reduzierung der Anzahl der Tage, an denen der zulässige

Tagesmittelwert überschritten werden darf, ist aus Sicht des BBE in einer Gesamtbetrachtung daher nicht sinnvoll und muss neu überdacht werden.

Feinstaub PM₁₀

Im Entwurf wird vorgeschlagen, die zulässige Überschreitung der Tageskonzentration von 50 µg/m³ an 35 Tagen pro Kalenderjahr auf 45 µg/m³ an 18 Tagen pro Kalenderjahr zu reduzieren. Es ist jedoch fraglich, ob eine Reduktion dieser Grenzwerte auch zu einer Reduktion der Feinstaubbelastung führt. So können immer häufiger auftretende Wetterphänomene (z.B. Saharastaub-Ereignisse) zu Überschreitungen führen, die nicht beeinflusst werden können. Außerdem gibt es Staubphänomene, die durch Winderosion verursacht werden. Darüber hinaus wird durch den Verkehr (auch durch Elektroautos) immer wieder Straßenstaub aufgewirbelt und somit auch insbesondere von verkehrsnahen Messstationen erfasst. Messstellen in Verkehrsnähe sollten deshalb gesondert betrachtet werden.

Der BBE spricht sich daher dafür aus, die Zahl der zulässigen Überschreitungen bei 35 Tagen pro Kalenderjahr zu belassen.

Stickstoffdioxid und Stickstoffdioxid

Stickstoffdioxide werden in erster Linie durch den Verkehr sowie die Industrie verursacht. Eine weitere Senkung der einzuhaltenden Stickstoffdioxid-Grenzwerte kann die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft einschränken und in der Folge zu einer Abwanderung der Industrie in Länder führen, in denen weniger restriktive Umweltvorschriften gelten. Um derartige Leakage-Effekte zu vermeiden, sollten Emittenten ggf. über Förderinstrumente in die Lage versetzt werden, ihre Stickstoff-Emissionen durch eine technische Ertüchtigung ihrer Anlagen zu senken.

In Hinblick auf Schwefeldioxid beinhaltet der Vorschlag eine Reduzierung der zulässigen Überschreitung der Tageskonzentration von 125 µg/m³ an 3 Tagen pro Kalenderjahr auf 50 µg/m³ an 18 Tagen pro Kalenderjahr. Auch durch diesen Grenzwert besteht die Gefahr einer Abwanderung betroffener Branchen in Länder mit geringeren Auflagen außerhalb der europäischen Union.